

PRÄZISIERUNGEN DER OAK BV ZU EINKÄUFEN IN 1E-PLÄNEN

Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 2017 ist in der BVV2 Art. 1 Abs. 5 Bst. b eine Präzisierung zu Pensionskasseneinkäufen bei Vorsorgeplänen 1e gültig. Hier der Wortlaut aus der Bundesverordnung:

⁵ Ein Vorsorgeplan mit Wahl der Anlagestrategie nach Artikel 1e gilt als angemessen, wenn:

- a. die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind; und
- b. bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 Prozent des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt werden.¹

Die Neuerung betraf die Präzisierung zu den Einkaufssummen. Nun wurde offenbar in der Praxis diese Bestimmung unterschiedlich interpretiert. Deshalb hat die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV am 8. April 2020 eine Präzisierung publiziert (Mitteilung OAK BV M-1/2020).

Praxis der Aufsichtsbehörden

Die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden akzeptieren bei Reglementen von 1e Vorsorgeplänen lediglich Einkaufstabellen, die für die Berechnung der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25% des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigt.

Die Aufsichtsbehörden akzeptieren also keine Aufzinsung, auch wenn die Beiträge durchschnittlich tiefer als 25% des versicherten Lohnes angesetzt werden. Die OAK BV teilt diese Auslegung.

Unterschiedliche Interpretationen

Bei einer Einkaufsskala mit 25% Sparbeitrag ohne Verzinsung resultiert nach 40 Jahren ein Sparkapital von 1000% des versicherten Lohnes. Daraus wird in der Praxis teilweise abgeleitet, dass ein tieferer Sparbeitrag mit einem Zins versehen werden kann, solange die 1000% eingehalten werden.

Dynamische und statische Einkaufstabellen

Bei herkömmlichen Vorsorgeplänen wird in der Praxis eine Aufzinsung von 2% akzeptiert. Man spricht hier von einer dynamischen Einkaufstabelle. Daraus ergibt sich eine höhere mögliche Einkaufslücke.

Bei den speziellen 1e-Vorsorgeplänen wollte der Verordnungsgeber aber eben explizit die Einkaufsmöglichkeiten etwas begrenzen, damit der Grundsatz der Angemessenheit gewahrt werden kann. Deshalb wurde im eingangs erwähnten Artikel der BVV2 vorgesehen, dass keine Aufzinsung stattfinden darf (statische Einkaufstabelle). Es gilt gemäss OAK BV dabei auch zu berücksichtigen, dass bei der Vermögensanlage zwischen den herkömmlichen Vorsorgeplänen und den 1e-Vorsorgeplänen bezüglich der Vermögensanlagen ein bedeutender Unterschied besteht. Während bei herkömmlichen Vorsorgeplänen eine gemeinschaftliche, zentral durch die Vorsorgeeinrichtung geführte Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt, wählen die Versicherten von 1e-Vorsorgeplänen individuell ihre Anlagestrategie aus.

Regelpräzisierung durch die OAK BV

Aus dieser Überlegung ergibt sich sowohl für die OAK BV als auch für die Aufsichtsbehörden der klare Hinweis, dass jegliche Aufzinsung bei der Einkaufsberechnung in 1e-Vorsorgeplänen nicht zulässig ist.

In einer 1e Vorsorgelösung kann der Versicherte Verluste aufgrund seiner gewählten persönlichen Anlagestrategie jederzeit durch Einkäufe wieder kompensieren. Die Grundidee der 1e Vorsorgepläne war, den einzelnen Versicherten aufgrund einer Wahl aus mehreren Strategien eine individualisierte Anlage zu ermöglichen, die bessere Renditen versprach als das Gesamtkollektiv. Ausgehend von diesem Prinzip steht es in einem gewissen Widerspruch dann tatsächlich nicht erwirtschaftete erwartete höhere Erträge mittels Einkäufe noch zusätzlich kompensieren zu wollen.

Quelle: Auszugsweise aus der OAK BV M-1/2020

Neue Blog-Einträge

- Steuerliche Konsequenzen durch Homeoffice – 17.4.2020

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Epidemie oder Pandemie – Folgen für Versicherungsschutz

Viele KMU und Privatpersonen kämpfen aufgrund der Corona-Krise mit Umsatz- und Einkommenseinbussen. Etliche KMU fordern daher primär Leistungen aus Betriebsunterbruchsversicherungen ein. Die meisten Versicherer gehen aber nicht auf diese Forderungen ein. Warum? Die meisten Betriebsunterbruchsversicherungen erfordern für eine Zahlung einen physischen Schaden. Versicherungspolicen ohne diese Voraussetzung (Englisch: Non-Physical Damage Business Interruption) sind selten. Zudem ist in den Versicherungsverträgen üblicherweise eine Ausschuss-Klausel für Pandemien vorgesehen. Epidemien sind noch versichert, Pandemien aber in der Regel nicht. Die WHO erklärte Mitte März 2020 den COVID-19-Ausbruch zur Pandemie.

In der HZ erschien hierzu ein interessanter Artikel. Link: https://www.handelszeitung.ch/insurance/corona-krise-unsichere-datenlage-und-unversicherbare-risiken?utm_source=HZ+Insurance&utm_campaign=239b38b8aa-EMAIL_CAMPAIGN_2020_03_04_05_57_COPY_01&utm_medium=email&utm_term=0_4d5253d279-239b38b8aa-101057645

Steuerliche Erfassung von «Corona-Taggeldern»

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, welche ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, Personen in Quarantäne und Selbständigerwerbende, welche aufgrund der Verordnung des Bundesrats ihren Betrieb schliessen mussten, haben Anspruch auf Taggelder ("Corona-Taggelder"). Diese sind gemäss bundesrätlicher Präzisierung vom 6. April 2020 steuerpflichtig.

Quelle: GHR Tax Page

Entwicklung der Umwandlungssätze in Pensionskassen

Am Mittwoch, 29. April 2020 ging der Referent Urs Schaffner im Rahmen unseres kostenlosen Angebots «Excellence in Finance – Webinare» auf die Frage ein, mit welchen künftigen Umwandlungssätzen in Pensionsplanungen gerechnet werden sollte. Es war unser erstes Webinar einer ganzen Reihe als Service für die Branche in dieser Corona-Lage. Weitere Informationen zu diesem Angebot finden sich unter: <https://www.mendo.ch/ausbildungen/weiterbildungen-ef/>

Das Interesse an diesem Beitrag war gross. 267 Teilnehmer und Teilnehmerinnen verfolgten die Ausführungen von Urs Schaffner. Als Leiter der Pensionskasse der Swisscom (ComPlan) weiss er wovon er spricht, was man im Rahmen des Webinars auch bestens feststellen konnte. Sein Fazit: Bereits in wenigen Jahren werden Umwandlungssätze von 4,5% - 5% die Norm sein (per 2019 lag der Durchschnitt noch bei 5,73%). Es gilt also mit verlässlichen und glaubwürdigen Werten in der Pensionsplanung zu operieren und den Kunden und Kundinnen kein falsches Bild vorzugaukeln. Entsprechend kritisch sollten Finanzberater die Angaben auf den Pensionskassenausweisen unter die Lupe nehmen. Zinsannahmen von über 1,5% bis 2% für die Kalkulation künftiger Renten sowie Umwandlungssätze von über 5% sind nicht (mehr) haltbare Grössen für die Berechnung künftiger Altersrenten.